



Erläuterungen zur Spielordnung für den Spielbetrieb 2018/2019

Soweit im Regelwerk des FVR (Ordnungen, Durchführungsbestimmungen) sowie in allgemeinverbindlichen DFB-Regelungen (insbesondere Regelungen der Spielerlaubnis und des Vereinswechsels gem. §§ 10 ff., 16 ff. SpielO-DFB) die Begriffe „Pass“ oder „Spielerpass“ verwendet werden, sind diese Begriffe nach dem Sinn des jeweiligen Regelungsgehalts entsprechend der erfolgten Einführung des digitalen Passes auszulegen.

Senioren und Frauen

Zu § 4, 1 b (Ergänzung zu den Futsalmeisterschaften)

1. Futsalmeisterschaften sind als Kreissonderrunden im Sinne dieser Bestimmung einzuordnen (Freundschaftsspiele) und müssen nach FIFA-Regeln durchgeführt werden.
2. Ein Verein kann mit mehreren Mannschaften vollwertig im Wettbewerb mitwirken.
3. Ein Überwechseln in eine andere Mannschaft ist nicht möglich. Vor Beginn des Wettbewerbs hat sich der Verein mit einer Namensliste pro Mannschaft auf den Spielerkader festzulegen; ersatzweise kann der erste Spielbericht genommen werden.
4. Turnierberichte/Namenslisten werden wie bei allen Turnierveranstaltungen dem Kreisvorstand vorgelegt. Soweit sich Zuständigkeiten für die Rechtsinstanzen ergeben, ist der Vorgang unverzüglich der sachlich zuständigen Spruchkammer vorzulegen.

Zu § 6:

Mannschaften von Spielgemeinschaften (SG) sind für den Spielbetrieb außerhalb des Fußballverbandes Rheinland nicht teilnahmeberechtigt und können sich dazu auch nicht qualifizieren (Bspl.: Teilnahme als SG am DFB-Pokal nicht möglich).

Im Seniorenbereich kann eine SG auch bereits vor Ablauf der in Nr. 1 festgelegten Mindestdauer erweitert werden und setzt keine neue Laufzeit in Gang.

Spielgemeinschaften sind Risikogemeinschaften, da sie in der Regel als eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GBR) betrieben werden. Wegen der Einzelheiten, insbesondere der Haftungs- und steuerlichen Fragen, wird vorsorglich auf entsprechende Veröffentlichungen des Sportbundes Rheinland hingewiesen.

§ 7

Spiele zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in der untersten Spielklasse, so kann nur die Mannschaft aufsteigen, die als oberste Mannschaft in der Spielklasse vor Saisonbeginn benannt ist.

Zu § 8

Das Spielen auf Kunstrasenplätzen ist in allen Klassen des Fußballverbandes Rheinland erlaubt. Der Gastmannschaft ist eine angemessene Einspielzeit zu gewähren. Wird eine Einspielzeit nicht genutzt, kann daraus kein Protestgrund hergeleitet werden. Das Tragen von Schraubstollenschuhen auf Kunstrasenflächen ist verboten.

Zu § 9 Nr. 4

Dass alle nachfolgenden Mannschaften ab dem Ausscheiden außer Konkurrenz (a.K.) spielen, bezieht sich auf die jeweilige spieltechnische Einheit (Senioren-, Frauen- und Juniorenmannschaften in ihren Altersklassen als Einheit). Scheidet z.B. eine Seniorenmannschaft aus, so heißt dies nicht, dass auch die Juniorenmannschaften außer Konkurrenz spielen. Am Ende der Saison steigen die a. K.-Mannschaften unabhängig von der erreichten Punktzahl ab.

Zu § 9 Nr. 7

Die Verwaltungsgebühr beträgt für

a) Senioren- und Frauenmannschaften

vor Beginn des Spielbetriebs / nach Beginn des Spielbetriebs 80,00 € / 100,00 €

b) für Jugend- und Mädchenfußball

vor Beginn des Spielbetriebs / nach Beginn des Spielbetriebs 50,00 € / 70,00 €.

Bei Nichtantreten zu einem Pflichtspiel wird ein Ersatz der Kosten und – bei Auswärtsspielen - des Einnahmeausfalls fällig. Die zuständige Spruchkammer entscheidet von Amts wegen. An Einnahmeausfall/Kostenerstattung sind pauschal zu erstatten:

Herren-Rheinlandliga	500,-€
Herren-Bezirksliga	400,-€
Kreisliga A	200,-€
Kreisliga B	150,-€
Kreisliga C	100,-€
Kreisliga D und Reserveklasse	75,-€
Frauen- Rheinlandliga	150,-€
Frauen-Bezirksliga	50,-€
Frauen-Kreisklasse	30,-€
Freizeitmannschaften	25,-€
Senioren Turniere	100,-€
AH – Wettkampfspiele	25,-€

sowie in allen Klassen die Schiedsrichter- und SR-Assistentenkosten.

Zu § 13 Nr. 8

Wird durch falsche Angabe (u. a. Geburtsdatum) bei der Beantragung einer Spielberechtigung ein Vorteil erlangt, liegt **grundsätzlich** keine gültige Spielberechtigung vor.

Das zuständige Rechtsorgan hat die vorgeschriebenen Strafmaßnahmen einzuleiten. Auf die Entscheidung des Verbandsgerichts vom 27.06.2000 Nr. 2 1999/00 – und die diesbezüglichen Ausführungen des Verbandsrechtswarths im FiR – Heft 4/2000, Seite 9 wird verwiesen.

Zu § 15

Der Verein muss binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn und jeweils am 01.03. des Spieljahres, die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben der Passstelle des FVR nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Darüber hinaus ist auf Anforderung der Passstelle des FVR die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Zu § 16

Der Erwerb einer Stammspielereigenschaft in einer Spielklasse außerhalb des Fußballverbandes Rheinland e.V. richtet sich nach den jeweils dort geltenden Bestimmungen.

Anträge auf Überprüfung der Stammspielereigenschaft sind gebührenpflichtig und können nur von den jeweiligen Spielgegnern gestellt werden. Maßgeblich ist das Datum der Pflichtspielberechtigung, bei Juniorenspieler das 18. Lebensjahr oder die Erteilung der Seniorenfreigabe. Als Ausgetragen zählt jedes begonnene Spiel.

Folgende Grundsätze gelten bei der Berechnung der Stammspielereigenschaft:

1. Bei der Berechnung der Stammspieler-Eigenschaft sind - neben den Punktspielen – auch Pokalspiele als Pflichtspiele generell und unabhängig davon zu berücksichtigen, ob es sich um Kreispokale, den Bitburger Rheinlandpokal oder um den DFB-Pokal handelt.
2. Das gilt auch für die Teilnahme an nachträglich aus der Wertung genommenen und/oder abgebrochenen Spielen.
3. Mitgezählt wird jede Mitwirkung an einem Pflichtspiel unabhängig von der Dauer der Teilnahme oder des Grundes für ein vorzeitiges Ausscheiden (Verletzung, Auswechslung, Platzverweis).
4. Ein ohne Mitwirkung des Spielers ausgetragenes oder begonnenes Pflichtspiel seiner Mannschaft wird unabhängig vom Grund seiner Nichtteilnahme (Verletzung, Sperre o.a.) als *„möglicher Einsatz“ gewertet (*Anzahl ausgetragener Pflichtspiele seiner Mannschaft).

Die Gebühr beträgt bei namentlich bekannten Einzelüberprüfungen 10,- €.

Wird die Überprüfung der gesamten Mannschaft beantragt, beträgt die Gebühr 50,-€.

Dem Antragsteller werden die angefallenen Gebühren per Bankeinzug vom im DFBnet Meldebogen angegebenen Vereinskonto eingezogen.

Hat ein Spieler in mehr als zwei Mannschaften seines Vereins mitgewirkt (also ab 3), sind bei der Feststellung der Stammspielereigenschaft die Einsätze in den oberen Mannschaften zu addieren und diese auf die ausgetragenen Spiele der nächst oberen Mannschaft zu beziehen, in der er eingesetzt werden soll (Bspl.: Er soll in der 4. Mannschaft spielen, dann sind seine Einsätze von der 1. bis zur 3. Mannschaft zu addieren und diese Einsätze auf die ausgetragenen Pflichtspiele der 3. Mannschaft zu beziehen). Hier kann es vorkommen, dass die prozentualen Einsätze über 100% steigen.

In den letzten vier Spielen einer Punktspielrunde sowie in sonstigen Pflichtspielen, die während dieser Zeit oder im Anschluss daran zur Austragung gelangen, darf kein Stammspieler einer oberen Mannschaft in einer unteren Mannschaft mitwirken (siehe Schaubild). Ab den rot hinterlegten Feldern darf kein Stammspieler mehr eingesetzt werden.

Spiektage

18-er-Staffel	28	29	30	31	32	33	34
18-er-Staffel, N zwischen 32 und 33	29	30	31	32	N	33	34
18-er-Staffel, N zwischen 31 u. 32 u. 32 u. 33	30	31	N	32	N	33	34
18-er-Staffel, P zwischen 33 u. 34	29	30	31	32	33	P	34
18-er-Staffel, N zwischen 32 u. 33, P zwischen 33 u. 34	30	31	32	N	33	P	34
17-er-Staffel, letzter Spieltag frei	28	29	30	31	32	33	34
17-er-Staffel, drittletzter Spieltag frei	28	29	30	31	32	33	34
17-Staffel, letzter Spieltag frei, N zwischen 32 u. 33	29	30	31	32	N	33	34
17-er-Staffel, letzter Spieltag frei, P zwischen 33 u. 34	29	30	31	32	33	P	34
17-er-Staffel, letzter Spieltag frei, N zwischen 32 u. 33, P zwischen 33 u. 34	30	31	32	N	33	P	34
17-er-Staffel, vorletzter Spieltag frei, P zwischen 33 u. 34	29	30	31	32	33	P	34
17-er-Staffel, vorletzter Spieltag frei, N zwischen 32 u. 33, P zwischen 33 u. 34	30	31	32	N	33	P	34
16-er-Staffel	24	25	26	27	28	29	30
16-er-Staffel, N zwischen 28 u. 29	25	26	27	28	N	29	30
16-er-Staffel, N zwischen 27-28 u. 28-29	26	27	N	28	N	29	30
16-er-Staffel, P zwischen 29-30	25	26	27	28	29	P	30
16-er-Staffel, N zwischen 28-29, P zwischen 29-30	26	27	28	N	29	P	30
15-er-Staffel, letzter Spieltag frei	24	25	26	27	28	29	30
15-er-Staffel, drittletzter Spieltag frei	24	25	26	27	28	29	30
15-er-Staffel, letzter Spieltag frei, N zwischen 28-29	25	26	27	28	N	29	30
15-er-Staffel, letzter Spieltag frei, P zwischen 29-30	25	26	27	28	29	P	30
15-er-Staffel, letzter Spieltag frei, N zwischen 28-29, P zwischen 29-30	26	27	28	N	29	P	30
14-er-Staffel	20	21	22	23	24	25	26
14-er-Staffel, N zwischen 24 u. 25	21	22	23	24	N	25	26
14-er-Staffel, N zwischen 23 – 24, u. 24-25	22	23	N	24	N	25	26
14-er-Staffel, P zwischen 25-26	21	22	23	24	25	P	26
14-er-Staffel, N zwischen 23 – 24, P zwischen 25 - 26	22	23	N	24	25	P	26
13-er-Staffel, letzter Spieltag frei	20	21	22	23	24	25	26
13-er-Staffel, drittletzter Spieltag frei,	20	21	22	23	24	25	26
13-er-Staffel, letzter Spieltag frei, N zwischen 24 – 25,	21	22	23	24	N	25	26
13-er-Staffel, letzter Spieltag frei, P zwischen 25 – 26,	21	22	23	24	25	P	26
13-er-Staffel, letzter Spieltag frei, N zwischen 24 – 25, P zwischen 25 – 26.	22	23	24	N	25	P	26
13-er-Staffel, vorletzter Spieltag frei, P zwischen 25 – 26,	21	22	23	24	25	P	26
13-er-Staffel, vorletzter Spieltag frei, N zwischen 24 – 25, P zwischen 25 – 26.	22	23	24	N	25	P	26
12-er-Staffel	16	17	18	19	20	21	22
12-er-Staffel, N zwischen 20 – 21,	17	18	19	20	N	21	22
12-er-Staffel, N zwischen 19 – 20, 20 – 21,	18	19	N	20	N	21	22
12-er-Staffel, P zwischen 21 – 22,	17	18	19	20	21	P	22

12-er-Staffel, N zwischen 19 – 20, P zwischen 21 - 22	18	19	N	20	21	P	22
---	----	----	---	----	----	---	----

N = Nachholspiel, P = Pokalspiel

Zu § 18

Spielansetzungen, Terminänderungen usw. erfolgen grundsätzlich per E-Mail oder über DFBnet.

Zu § 18 Nr. 1

Im Senioren- Frauenspielbetrieb sind ausgefallene oder aufgrund der Witterungsverhältnisse vorzeitig beendete Pflichtspiele grundsätzlich am Mittwoch der übernächsten Woche. Der Staffelleiter kann auf einen anderen zeitnahen Nachholtermin ausweichen. Auf den veröffentlichten Rahmenterminkalender des Fußballverbandes und der Fußballkreise wird hingewiesen.

Zu § 18 Nr. 2 und 3

Die Vereine können Änderungen des Spieltages oder der Anstoßzeit im gegenseitigen Einvernehmen beim zuständigen Spielleiter per E-Mail oder über das DFBnet beantragen. Die Verlegungsgebühr beträgt 20,- €. Ein Anspruch auf Spielverlegung besteht grundsätzlich nicht. Über Anträge auf Spielabsetzung bzw. – Verlegung ohne Zustimmung des Gegners wegen „höherer Gewalt, Krankheit, schulischer und/oder religiöse Veranstaltungen“ entscheidet der Staffelleiter.

Zu § 22: Allgemein

Der Platzverein ist verpflichtet, die Terminpläne aller Spiele seiner Mannschaften zu überprüfen. Bei Doppelbelegung des Sportplatzes sind unverzüglich die Spielleiter zu informieren. Die Spiele höherer Klassen haben Vorrang (s. Regelung bei Unbespielbarkeit von Sportplätzen).
Achtung: An Samstagen haben Junioren/-innenspiele grundsätzlich bis 17.15 Uhr Vorrang, an Sonntagen bis 11:30 Uhr Vorrang vor Seniorenspielen.

Zu § 22 Nr. 1 n

Der Platzverein hat dafür Sorge zu tragen, dass nach den Verpflichtungen aus dem DFB-Net-Vertrag die Spielergebnisse zu melden sind. Meldezeiten für alle Spielklassen sind: Am Spieltag bis 18.00 Uhr. Bei Spielen die nach 17.00 Uhr enden bis spätestens eine Stunde nach Spielende.

Zu § 22 Nr. 2

Bei Verstößen gegen Ziffer 1n (Ergebnisdienst) wird gegen den Verein ein Bußgeld in Höhe von 10.-€ durch die Geschäftsstelle des FV Rheinland verhängt.

Zu § 25 Nr. 5

In der untersten Spielklasse müssen Pflichtspiele ausgetragen werden, wenn der angesetzte SR nicht erscheint. Grundsätzlich stellt hierbei die Gastmannschaft den Schiedsrichter.

Zu § 26

Den Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten ist für ihre Sportkleidung die Farbe "schwarz" vorbehalten. Das Tragen von Schienbeinschonern ist bei allen Spielen (inkl. Futsal) Pflicht. Sogenannte Thermo- oder "Radfahrerhosen" müssen farblich der Hose des Trikotsatzes

entsprechen.

Zu § 32 Nr. 2

Vereine müssen Ihre Pflichtspiele auf dem gemeldeten Platz austragen (Ausnahme: Zustimmung des Spielleiters, Spielgegners und "Schlechtwetter-Regelung"). Senioren-Spielgemeinschaften ist es gestattet, die Meisterschaftsspiele einer Spielzeit grundsätzlich auf zwei verschiedenen Plätzen auszutragen, wobei die Spiele der kompletten Vor- bzw. Rückrunde jeweils auf dem Platz eines SG-Partners auszutragen sind. Weitere Vereine innerhalb der SG können mit ihren Sportplätzen innerhalb des laufenden Spieljahres grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Jede notwendige Änderung der Spielstätte ist dem Spielleiter unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 42, Satz 2

Die Reklamekosten bedürfen der Belegführung. Folgende Beträge dürfen nicht überschritten werden:

1. und 2. Hauptrunde	13 €
ab der 3. Hauptrunde	26 €

Zu § 42

Erfolgt die Anreise mit Pkw oder Reisebus (also kein öffentliches Verkehrsmittel), wird für die kürzeste Fahrtstrecke, hin und rück, einmalig je Verein pro Kilometer 0,75 Euro berechnet.

Zu § 46

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs (2002) kann eine Spielerlaubnis für alle Frauen-Mannschaften des Vereins erteilt werden; § 6 Nr. 2 letzter Absatz der DFB-Jugendordnung bleibt hiervon unberührt.

Besondere Hinweise für die unterste Spielklasse (Herren => Kreisliga; Frauen => Kreisklasse):

Herren:

Wiedereinwechseln: In der untersten Spielklasse wird das Wiedereinwechseln erlaubt. Alle einzusetzenden Spieler sind grundsätzlich vor Spielbeginn auf dem Spielbericht einzutragen. Maximal dürfen 14 Spieler bei 11er Mannschaften und 12 Spieler bei 9er Mannschaften eingesetzt werden.

9er Mannschaften:

- a) Es wird über den gesamten Platz gespielt.
- b) Es bleibt bei max. 3 Einwechselspielern, Wiedereinwechseln ist erlaubt.
- c) Gegen eine 9er Mannschaft darf nur mit einer 9er Mannschaft gespielt werden.
- d) Bei der Teilnahme am Bitburger-Rheinlandpokal und Kreispokal kann nur mit einer 11er Mannschaft gespielt werden.
- e) Eine 9er Mannschaft kann **nicht aufsteigen**.
- f) Einmal pro Saison kann von einer 11er Mannschaft in eine 9er Mannschaft oder von einer 9er Mannschaft in eine 11er Mannschaft gewechselt werden, allerdings erlischt dann das Aufstiegsrecht

Frauen:

Wiedereinwechseln: In der untersten Spielklasse wird das Wiedereinwechseln erlaubt. Alle einzusetzenden Spielerinnen sind Grundsätzlich vor Spielbeginn auf dem Spielbericht

einzutragen. Maximal dürfen 15 Spielerinnen bei 11er Mannschaften, 13 Spielerinnen bei 9er Mannschaften und 11 Spielerinnen bei 7er Mannschaften eingesetzt werden.

9er Mannschaften:

- a) Platzgröße: Ganze Platzlänge, Platzbreite vom Sechzehneck 5 Meter rausrücken.
- b) Es bleibt bei max. 4 Einwechselspielern, wiedereinwechseln ist erlaubt.
- c) Gegen eine 9er Mannschaft darf nur mit einer 9er Mannschaft gespielt werden.
- d) Bei der Teilnahme am Rheinlandpokal kann nur mit einer 11er Mannschaft gespielt werden.
- e) Eine 9er Mannschaft kann **nicht aufsteigen**.